



Österreichische Berg- und Skiführerausbildung Anwärterregelungen

Nach positivem Abschluss des Hochtouren 1 Kurses wirst du als Anwärter in der Österreichischen Berg- und Skiführerausbildung in der Datenbank erfasst. Falls noch nicht geschehen nimmst du bitte spätestens dann Kontakt mit deinem Landesverband auf.

Den am Kursende erhaltenen Ausweis, der dich als Bergführeranwärter legitimiert, musst du bei allen Bergführungen mitführen. Als Anwärter kannst du noch nicht in vollem Umfang tätig sein, bitte beachte unbedingt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und halte dich daran. Wenn es hier Unklarheiten deinerseits oder deiner Auftraggeber gibt, kannst du dich gerne an unser Verbandsbüro wenden.

Der Sinn der Praxiszeit liegt im Erwerben wertvoller Erfahrungen mit Gästen am Berg, zusammen mit erfahrenen autorisierten Berg- und SkiführerInnen. Somit hast du auch immer kompetente Ansprechpartner und „Mentoren“, die dir helfen, dich in das komplexe und verantwortungsvolle Berufsfeld einzuarbeiten.

Nun kannst du auch bereits Geld verdienen. **Halte dich dazu an die Empfehlungen des Verbandes und kümmere dich rechtzeitig um die sozialversicherungs- sowie steuerrechtliche Abklärung. Du wirst in der Regel als neuer Selbständiger betrachtet. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Tätigkeiten als Bergführeranwärter ist meist eine Anstellung (=Dienstverhältnis) notwendig. Bitte kläre dies im eigenen Sinn unbedingt im Vorfeld mit einem Experten (Steuerberater) vor Aufnahme der Tätigkeit ab.**

Du darfst nur im Auftrag eines konzessionierten Bergführers oder einer Bergsteigerschule arbeiten. Eine gute Anlaufstelle für die Arbeitssuche als Anwärter ist z.B. der Verband der Alpenschulen Österreich (<https://www.alpenschulen.at/>) sowie die alpinen Vereine. Jeder Führungs- und Kurstag erweitert dein persönliches Können und gibt dir die Möglichkeit, die in den Ausbildungskursen vermittelten Inhalte anzuwenden und zu festigen. Daher empfehlen wir, so viele Praxistage wie möglich zu absolvieren. Durch die Aufsicht und Zusammenarbeit mit kompetenten Bergführerkollegen sammelst du viel Erfahrung und Praxis.

Es gelten für dich die jeweils anzuwendenden Landesgesetze (siehe Anhang). Dort ist größtenteils festgelegt, dass du in der Regel nur unter Aufsicht (direkter/indirekter/unmittelbar) arbeiten darfst. Bitte halte dich unbedingt daran! Wir wissen, dass dir zum Teil auch Aufträge angeboten werden, welche nicht der gesetzlichen Regelung entsprechen. Diese stellen für dich und für deinen Auftraggeber ein unverantwortliches Risiko dar, von welchem wir dir vehement abraten. Im Falle eines Unfalles kann dies zu mangelnder Versicherungsdeckung, strafrechtlichen Konsequenzen und großem wirtschaftlichen Schaden führen.

Bergführen im Ausland

Um in der Schweiz und den EU – Ländern legal arbeiten zu können, muss man sich gesondert registrieren. Als Bergführeranwärter musst du dich unbedingt ebenso an die gesetzlichen Vorgaben des entsprechenden Landes halten. Verkürzt gesagt ist es für Anwärter nur in wenigen Ausnahmen möglich, legal im Ausland zu führen. Und wenn dann meist nur unter direkter Aufsicht. Bitte kümmere dich frühzeitig um die jeweiligen Informationen und Anmeldungen, damit du nicht illegal unterwegs bist. Die IVBV bietet dazu immer gute Informationsmöglichkeiten.





Versicherungen

Im Kurskostenbeitrag ist bereits eine ausreichende Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung während deiner Zeit als Anwärter inkludiert. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Berufsunfallversicherung abzuschließen. Schließlich übst du einen Beruf aus, der viele Gefahren mit sich bringt. Während der Zeit als Anwärter bis zum üblichen Ausbildungsabschluss deines Jahrgangs übernimmt dies der VÖBS.

ACHTUNG: bei späterem Abschluss aufgrund von Kurswiederholung, Krankheit, etc. werden die zusätzlich anfallenden Versicherungszeiten für Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt.

Folgende Versicherungsleistungen für Bergführeranwärter werden u.a. durch den Kurskostenbeitrag abgedeckt:

- Unfallversicherung ab Ausbildungsbeginn während der Ausbildungskurse (Unfallkosten, -tod, Invalidität, Bergungskosten)
- Unfallversicherung während der Praxiszeit als Anwärter bis zum Ende der regulären Ausbildung
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung über 10 Millionen Euro für eure Praxiszeit bzw. während der Anwärterphase bis zum 31.12. des letzten Ausbildungsjahres
- 24h-Notfallhotline (siehe Anhang), wo schnellstmöglich Anwälte, Privatsachverständige, psychologische Betreuung, etc. für euch organisiert werden. Nach einem Unfall bitte unbedingt auch dem Verband Meldung machen.

Der Verband

Der Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer ist das Dach der Landesverbände und die bundesweite Vertretung unseres Berufsstandes. Als Mitglied bist du automatisch auch Mitglied der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV/UIAGM/IFMGA). Dadurch ist deine Qualifikation nach abgeschlossener Ausbildung in den Mitgliedsländern weltweit anerkannt.

Es würde uns freuen, wenn du aktiv am Verbandsgeschehen mitwirkst und die jährlichen Versammlungen besuchst, um unseren Beruf mitzugestalten und die Gemeinschaft zu pflegen. Zugleich ist es auch wichtig, als Bergführer (und auch bereits als Bergführeranwärter!) in der Hütte und am Berg eine Vorbildrolle einzunehmen. Du bist das zukünftige Aushängeschild der alpinen Professionisten.

Wir wünschen Dir viele schöne Bergtouren und eine erfolgreiche Praxiszeit als Bergführeranwärter. Achte auf Dich und deine Gäste und komm immer wieder gut zurück nach Hause.

Walter Zörer | Präsident





Wir haben hier für Dich die wichtigsten Regelungen für die Zeit als Anwärter zusammengefasst.

Beachte, dass es sich hierbei um Auszüge aus den Gesetzen handelt. Wir weisen darauf hin, dich im Detail über die Gesetze zu informieren und diese einzuhalten!

Landesgesetze in Österreich:

| Steiermark | Salzburg | Kärnten |
|--|--|-------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Bergführeranwärter müssen sich beim Bergsportführerverband melden und um Anerkennung ihrer Ausbildung ansuchen, sie erhalten in der Folge eine Bescheinigung des Verbandes über ihren Anwärterstatus Bergführeranwärter sind zur Mitgliedschaft im Berufsverband verpflichtet Bergführeranwärter müssen in ihrer Praxiszeit mindestens 14Tage (jeweils zu gleichen Teilen im Sommer und im Winter) unter Leitung und Aufsicht eines Bergführers arbeiten und diese Praxiszeit nachweisen. Berg- und Schiführeranwärter dürfen die Tätigkeiten von Bergwanderführerinnen/Bergwanderführern eigenständig ausüben. Im Rahmen ihrer Praxiszeit gelten für die Bergführeranwärter die gleichen Pflichten wie für Bergführer (z.B. Versicherungspflicht, Sorgfaltspflicht, ...) Der Steirische Bergsportführerverband ist die offizielle Berufsvertretung der Steirischen Bergführeranwärter und hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Anwärter zu überwachen. Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Bergführeranwärter voll stimmberechtigt bei den Generalversammlungen Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Anwärter über Gruppenverträge versichert: <ul style="list-style-type: none"> Berufshaftpflicht Berufsrechtsschutz Berufsunfall Unfälle im Rahmen der Führungstätigkeit sollen unverzüglich dem Bergführerverband gemeldet werden! Der Verband steht mit Rat und Tat zur Seite. Steuerliche Verpflichtungen und Sozialversicherung sind im Verantwortungsbereich jedes einzelnen und werden nicht über den Verband geregelt | <p>6 Wochen Praxiszeit, keine sonstigen Regelungen</p> | <p>Aktuell keine Regelung</p> |





Vorarlberg

- **Bergführeranwärter müssen sich beim Bergführerverband melden und um Anerkennung ihrer Ausbildung ansuchen, sie erhalten in der Folge eine Bescheinigung des Verbandes über ihre Führungsberechtigung**
- Bergführeranwärter sind zur Mitgliedschaft im Berufsverband verpflichtet
- Bergführeranwärter müssen in ihrer Praxiszeit **mindestens 14 Tage unter direkter Aufsicht eines Bergführers**, das heißt in zeitlicher und örtlicher Nähe, arbeiten und diese Praxiszeit nachweisen
- **Nach Absolvieren dieser 14 Tage dürfen Bergführeranwärter nach Maßgabe eines Bergführers oder einer Bergsteigerschule auch unter indirekter Aufsicht, das heißt selbständige Führung von Gästen auf einer vom jeweiligen Bergführer oder Alpenschulleiter bestimmten Route, führen**
- Im Rahmen der Praxiszeit sind besonders bei Auslandsführungen die Regeln des jeweiligen Gastlandes genau zu beachten. In vielen Ländern ist die Führung durch ausländische Anwärter nur unter direkter Aufsicht erlaubt (d.h. als zweiter Führer bei einer Gruppe)
- Im Rahmen ihrer Praxiszeit gelten für die Bergführeranwärter die gleichen Pflichten wie für Bergführer (z.B. Versicherungspflicht, Sorgfaltspflicht, ...)
- Der Vorarlberger Bergführerverband ist die offizielle Berufsvertretung der Vorarlberger Bergführeranwärter und hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Anwärter zu überwachen.
- Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Bergführeranwärter voll stimmberechtigt bei den Generalversammlungen
- Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Anwärter über Gruppenverträge versichert:
 - Berufshaftpflicht
 - Berufsrechtsschutz
 - Berufsunfall

Unfälle im Rahmen der Führungstätigkeit sollen unverzüglich dem Bergführerverband gemeldet werden! Der Verband steht mit Rat und Tat zur Seite.
- Steuerliche Verpflichtungen und Sozialversicherung sind im Verantwortungsbereich jedes einzelnen und werden nicht über den Verband geregelt

Oberösterreich

Tourismusgesetz:
 Personen, die in einem Ausbildungskurs gemäß Z 1 bereits jene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nach den Erfahrungen der Wissenschaft ausreichen, um **unter Aufsicht eines Berg- und Schiführers die Tätigkeiten gemäß § 57a Abs. 2 auszuüben** (Berg- und Schiführeranwärter)
 § 57a Tätigkeitsbereiche
 (2) Die Tätigkeit des Berg- und Schiführers umfasst folgende Tätigkeiten:

1. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, insbesondere auch auf Steigen mit versicherten Passagen oder gefährlichen Restschneefeldern sowie auf Steigen, die über vergletschertes Gelände führen, sowie das Führen und Begleiten auf Schitouren;
2. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, die ausschließlich über gebahnte Wege und Steige oder unvergletschertes Gelände führen (Wanderführen);
3. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bergsteigen (wie Klettern, Sportklettern, Hochtouren, Schitouren, Steileisklettern) und Sonderformen des Bergsports (wie Schneeschuh, Telemarking, Canyoning und Schiwandern);
4. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Schilaufs, sofern dies im Rahmen einer bestimmten Bergtour oder Schitour erfolgt und sich nur auf jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt, die für das Fahren außerhalb des Bereichs markierter Schipisten notwendig sind.

Tirol

Berg- und Schiführeranwärter dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht auch von Bergwanderführern ausgeübt werden dürfen, **nur unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers ausüben. Details dazu sind in der Novelle 2021 beschrieben.**

Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben **während der Zeit der Ausbildung eine mindestens sechswöchige Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter (§ 14) im Rahmen von Berg- und Schitouren auszuüben**

Wien/Niederösterreich: aktuell keine gesetzliche Regelung





NOTFALLHOTLINE

des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer

Hotline Nummer: +43 512 3320 6789

24h Hotline, vom ÖAMTC betreut. Bei der Frage des Disponenten nach „Veranstalter“:
„Bergführer/Skiführer“ angeben.

Ablauf:

Nach einem Unfall organisiert der VÖBS kostenlos Rechtsberatung, SV-Beratung/Gutachten,
Pressebetreuung, Psychologische Unterstützung

